

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postverendung fl. 1.60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen

Nr. 6.

Sonntag, 7. Februar 1897.

28. Jahrg.

A u n d m a c h u n g e n.

* * *

Am Dienstag, den 9. v. Mts. ist

Bieh- und Krämermarkt.

Bestimmungen für den Viehmarkt:

Das Rindvieh darf nur durch die mittlere, beim Gasthaus zum Anker hinausführende Zufahrtsstraße (Kündergasse) auf- und abgetrieben werden.

Pferde, Ziegen und Schafe dürfen nur durch die beim Spiegel'schen Haus zum Viehmarktplatz führende Straße (Wolfsmarktgasse) auf- und abgetrieben werden und

Schweine dürfen nur auf der beim Gasthaus zum Kreuz auf den Schweinemarktplatz führenden Straße (Viehmarktgasse) auf- und abgefahren werden.

Für jedes auf den Markt geführte Stück Vieh ist ein Standgeld zu entrichten und zwar für:

- 1 Pferd 20 kr.,
- 1 Rindvieh 5 kr.,
- 1 Schwein, Schaf oder Ziege 3 kr.

Für das Rindvieh ist das Standgeld beim Abtriebe, für die übrigen Thiere aber beim Auftriebe zu entrichten und wird erstucht das Geld bereit zu halten.

Nach dem Zeugnisse vom 29. Februar 1880, Abs. 8 b sowie der Stath.-Verordnung v. 2. Sept. 1891, Zl. 20.629, müssen auch im mündlichen Verlebre für sämtliches Rindvieh, sowie für Schweine, welche auf den Markt getrieben werden, Viehpässe beigebracht werden.

Auch die Einheimischen, welche Kinder, Ziegen, Schafe oder Schweine auf den hiesigen Markt treiben, müssen mit Viehpässen versehen sein, wenn sie nicht strafbar werden wollen. Die Viehbesitzer können für das Vieh, welches sie auf den Markt zu treiben gedenken, an den Marktortagen Viehpässe an folgenden Stationen haben:

- in Markt bei Thierarzt Lauterbacher, Marktstraße,
- „ „ „ Andreas Schwendinger, W. Admähle,
- „ „ „ Johann Kaufmann, Unt. Jollenberg,
- „ Hatterdorf bei Martin Mayer, Mittelfeldstraße 10,
- in Oberdorf bei Gebhard Wehinger, Wepbach,
- in Wakenegg bei Josef Albrich, Wakenegg,
- im Salzmann bei Jos. Wöhlgenannt, Salzmann,
- in Relegg bei Martin Kaufmann, Relegg,
- in Haselkanden bei Jos. Anton Oels, Haselkanden,
- in Heiligereute bei Joh. Wirth.

Dornbirn, am 7. Februar 1897.

Die Gemeindevorstellung.

Mit Rücksicht auf den dormaligen Stand der Thierseuchen im Occupationsgebiete findet die k. k. Stathalterei hinsichtlich

der Einflüsse von Wiederläuren und Schweinen aus Bosnien und der Herzegowina nach Tirol und Vorarlberg unter Hebung aller bisher verlaublichen Viehverkehrsbeschränkungen gegenüber dem erwähnten Occupationsgebiete folgende Sperrverfügungen mit der Rechtswirkung vom 25. Jänner 1. J. zu treffen.

Wegen des Herrschens der:

1. Schweinepest ist die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus dem ganzen Occupationsgebiete verboten.

2. Maul- und Klauenseuche die Ein- und Durchfuhr von Wiederläuren und Schweinen aus den bosnischen Bezirken Bihac, Brelca, Derwent, Dolni-Tuzla und Gracacac. Uebertretungen dieser Vorschriften unterliegen der Ahndung nach den Bestimmungen des § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51.

Jnnsbruck, am 25. Jänner 1897.

R. K. Stathalterei für Tirol und Vorarlberg.

Nachdem aus den letzten amtlichen Nachrichten über den Stand der Thierseuchen in den benachbarten Ländern Salzburg und Rännten zu ersehen ist, dass während der letzten Berichtsperiode eine Verbreitung der Maul- und Klauenseuche über die Grenzen der ursprünglich als verseucht ausgemessenen Bezirke nicht stattgefunden hat, findet die k. k. Stathalterei ihre Rundmachung vom 16. Jänner d. J. 3, 1706, dahin abzuändern, dass von nun an bis auf Weiteres das mit der bezogenen Rundmachung erlassene Verbot der Einfuhr von lebenden Klauenthiere aus dem Herzogthume Salzburg und aus Rännten nach Tirol und Vorarlberg nur mehr rüchlich der politischen Bezirke Salzburg-Stadt und Salzburg-Umgebung des Herzogthumes Salzburg und auf die politischen Bezirke Böttermarkt und Wolfsberg in Rännten in Kraft zu bleiben habe.

Jnnsbruck, am 30. Jänner 1897.

R. k. Stathalterei für Tirol und Vorarlberg.

Am 18. December 1896 kam in Dorfe Flich Bezirk Landeck ein verheerendes Schadenfeuer zum Ausbruch, welches bei der herrschenden Trockenheit und unter dem Einflusse heftigen Windes so rasch um sich griff, daß im Zeitraum von 1 Stunde 28 Wohnhäuser und ebensovielen mit Heu und Stroh gefüllte Oekonomie Gebäude in Flammen standen. Die Einwohner des von der Katastrophe befallenen Dorfes, kaum im Stande das eigene Leben zu retten, waren bei der Abgilit, mit welcher das Unglück hereinbrach war, nicht in der Lage, die Vergung ihrer Habe auch nur zu verhindern, so daß der weitaus größte Theil derselben, mit Ausnahme des Viehes, dem Elemente zum Opfer fiel. 51 Familien sind obdachlos geworden und stehen der Strenge des Winters, selbst am Notwendigsten Mangel leidend, gegenüber. Der heidlich festgestellte Schaden beträgt nach Abzug der Versicherungssumme von 67000 fl. noch immer 108,000 fl. eine Summe, die bei dem Umfange als das Dorf Flich bei seiner Höfen und